

Verordnung über die Hessische Notarkammer.**Vom 13. November 1935.**

Im Zuge der in Vorbereitung befindlichen Vereinheitlichung des Notariats verordne ich auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 91):

Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Hessischen Notarkammer wird über den 15. Oktober 1935 hinaus bis zum 15. Oktober 1936 verlängert.

Berlin, den 13. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Anordnung zur Änderung
der Anordnung über die Ernennung und Entlassung
der Beamten in der Reichsjustizverwaltung.**

Vom 14. November 1935.

Ziffer I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten in der Reichsjustizverwaltung vom 20. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 391) erhält folgende Fassung:

I. Ich behalte mir vor

1. die Ernennung und Entlassung der Inhaber von Planstellen der Gruppen A 4 b bis A 2 d der Reichsbefoldungsordnung und der Inhaber von Planstellen der Gruppen der Landesbefoldungsordnungen, die den Gruppen A 4 b bis A 2 d der Reichsbefoldungsordnung entsprechen,
2. die Ernennung der Gerichtsassessoren und, soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, ihre Entlassung,
3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen Beamten, die entsprechend den Reichsbefoldungsgruppen A 2 c und aufwärts besoldet werden,
4. die Ernennung und Entlassung der Handelsrichter, der Notare und der Bezirksnotare.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner